

**1245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## **Bericht und Antrag des Justizausschusses**

### **über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Saatgutgesetz geändert wird**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (850 der Beilagen): Bundesgesetz über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafgesetzbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) hat der Justizausschuß am 5. Juli 1974 auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 19 der Geschäftsordnung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Saatgutgesetz geändert wird, zur Beschußfassung vorzulegen.

Zu dem erwähnten Gesetzentwurf wird folgendes bemerkt:

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, bedroht generell mit Strafe die Geheimnisverletzung durch Beamte (§ 310) und durch Angehörige bestimmter Berufszweige (§ 121), schließlich subsidiär jedermann, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Über-

prüfung oder Erhebung anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, soweit ihm die Offenbarung oder Verwertung durch ein Gesetz ausdrücklich verboten ist (§ 122).

Die Aufrechterhaltung besonderer Strafdrohungen in anderen Gesetzen ist insoweit entbehrlich. Es sind lediglich die entsprechenden Vorschriften, soweit erforderlich, dahin neu zu fassen, daß daraus die im Tatbild des § 122 des Strafgesetzbuches vorausgesetzte gesetzliche Verpflichtung zur Geheimhaltung eindeutig hervorgeht.

Dies geschieht durch eine entsprechende Änderung des § 10 des Saatgutgesetzes. Die bisher im § 14 Abs. 2 enthaltene Strafbestimmung kann entfallen. Dementsprechend kann die Anführung des Bundesministeriums für Justiz in der Vollzugsklausel entfallen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juli 1974

**Lona Murowatz**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Saatgutgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Saatgutgesetz 1937, BGBl. Nr. 236, in der Fassung der Saatgütgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 114, und der Saatgutgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 195, wird geändert wie folgt:

1. § 10 hat zu lauten:

„(1) Die zur Untersuchung und Plombierung von Sämereien ermächtigten Anstalten und Stellen (§ 9 Abs. 1) können sich zur Entnahme der Proben und zum Anlegen der Plomben besonderer fachlich ausgebildeter Organe (Probenehmer) bedienen. Personen, die in Betrieben tätig sind, die Sämereien in Verkehr setzen oder sich mit der Züchtung und Vermehrung von Samen zu Verkaufszwecken befassen, sind hiervon ausgeschlossen. Den Probenehmern ist auf Ansuchen der Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien, die ihre fachliche Ausbildung zu bestätigen hat, von der nach dem Wohnsitz des Probenehmers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, insofern sie im Bun-

des- oder Landesdienste stehen, von ihrer Dienstbehörde eine Ausweisurkunde auszustellen.

(2) Ein Probenehmer darf ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer seiner Bestellung und auch nach Erlöschen seiner Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Vor der Ausstellung seiner Ausweisurkunde hat er — sofern er nicht im Bundes- oder Landesdienst steht — vor der Bezirksverwaltungsbehörde die getreue Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.“

2. Im § 14 haben im bisherigen Abs. 1 die Absatzbezeichnung und der Abs. 2 zu entfallen.

3. In der Vollzugsklausel entfällt die Anführung des Bundesministeriums für Justiz.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.